



**FÖRDERUNG DER
SELBSTÄNDIGEN
ERWERBSTÄTIGKEIT**

(Randziffern K1 – K84)

FÖRDERUNG DER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT (FSE)

Art. 71a - 71d AVIG; Art. 95a - 95e AVIV

ALLGEMEINES

- K1** Die Versicherung unterstützt versicherte Personen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, mit:
- der Ausrichtung von Taggeldern während der Planungsphase (Variante 1);
 - einer Verlustrisikogarantie oder Übernahme der Kosten zwecks Prüfung eines Mikrokredits (Variante 2);
 - oder einer Kumulation beider Leistungsarten (Variante 3).
- K2** Die versicherten Personen können alternativ entweder die erste oder zweite Variante beantragen oder die dritte Variante, die eine Kumulation der ersten und zweiten Variante darstellt.
- K3** Die zuständige Amtsstelle hat die Möglichkeit, den Mikrokreditgebern Kandidaten/versicherte Personen vorzuschlagen. Dazu verwendet sie ein dafür vorgesehenes Formular des SECO. Die Mikrokreditinstitute vergeben nicht nur die Kredite, sondern sie betreuen die Neuunternehmer während der ganzen FsE-Projektphase und erstellen einen Bericht über die selbständige Erwerbstätigkeit. Der Fonds der ALV übernimmt die Kosten für die Prüfung der unterbreiteten Dossiers und die Honorare für die Projektbetreuungsphase. Die ALV kann bei versicherten Personen, die von einem Kreditinstitut ein Darlehen erhalten haben, das Verlustrisiko für eine nach Massgabe des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen vom 6.10.2006 (SR 951.25) zu gewährende Bürgschaft jedoch nicht übernehmen.
- K4** Die Massnahme dient nicht dazu, den versicherten Personen wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen und soll nicht einzelne Branchen oder besondere wirtschaftliche Interessen bevorzugen. Der Hauptzweck besteht darin, die versicherten Personen aus der Arbeitslosigkeit herauszuführen.
- K5** Während des Bezugs von Planungstaggeldern muss die versicherte Person nicht vermittlungsfähig sein und ist von den Pflichten gemäss Art. 17 AVIG befreit, insbesondere von den Arbeitsbemühungen und den Kontrollpflichten (Art. 71b Abs. 3 AVIG). Bis zur Bewilligung der Planungsphase muss die versicherte Person hingegen die Bedingungen nach Art. 15 AVIG erfüllen.

ZIELPUBLIKUM

- K6** Von den Leistungen können versicherte Personen profitieren, die ohne eigenes Verschulden arbeitslos sind.

- K7** Liegt ein Kausalzusammenhang zwischen der selbstverschuldeten Arbeitslosigkeit und der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit vor, so ist die Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG ausgeschlossen. Besteht kein Kausalzusammenhang, ist eine Unterstützung nach den Artikeln 71a ff AVIG nach Ablauf der Einstelltage möglich, wobei die Einstelltage als Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit gelten und bei der Berechnung der einzuhaltenden Fristen nach den Artikeln 95a ff AVIV mitzurechnen sind. Die zuständige Amtsstelle muss vor der Behandlung jedes Gesuches bezüglich FsE mit der ALK Rücksprache nehmen, um zu erfahren, ob ein Fall von selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit vorliegt.
- K8** Übt die versicherte Person während mindestens sechs Monaten eine unselbständige Erwerbstätigkeit im freien Arbeitsmarkt aus, so wird ein bestehender Kausalzusammenhang aufgehoben und die Gewährung von Planungstaggeldern ist wieder möglich.
- K9** Taggelder im Sinne von Art. 71a Abs. 1 AVIG erhalten nicht nur versicherte Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 13 Abs. 1 oder 2 AVIG erfüllen, sondern auch versicherte Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind (Art. 14 AVIG).
- K10** Im Moment der Leistungsausrichtung muss die versicherte Person das 20. Altersjahr zurückgelegt haben.
- K11** Sie muss ein Grobprojekt und/oder ein ausgearbeitetes Projekt zur Aufnahme einer wirtschaftlich tragfähigen und dauerhaften selbständigen Erwerbstätigkeit vorlegen. Ein Gesuch darf nicht bewilligt werden, wenn sich zeigen sollte, dass die Antragsteller nach Aufnahme ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit teilweise arbeitslos bleiben würden.
- K12** In der Wahl der Rechtsform ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit sind die versicherten Personen frei. Sie können Gesellschaften mit oder ohne juristische Persönlichkeit gründen.

SELBSTÄNDIGE ERWERBSTÄTIGKEIT UND ZV

- K13** Ein Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit im Sinne eines ZV nach Art. 24 AVIG setzt voraus, dass diese selbständige Erwerbstätigkeit nicht mittels Leistungen nach Art. 71a ff. AVIG gefördert worden ist. Die versicherte Person kann in keinem Fall eine Unterbeschäftigung in ihrer selbständigen Erwerbstätigkeit durch Leistungen der ALV kompensieren¹³ (AVIG-Praxis ALE C144 ff.).

Anspruch auf Taggelder zur FsE und ZV

- K14** ZV heisst hier eine Erwerbstätigkeit, die nichts mit dem Projekt für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit zu tun hat.
- K15** Beantragt eine versicherte Person, die einen solchen ZV erzielt, Taggelder zur FsE, kann dem Gesuch stattgegeben werden, sofern die anderen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist Sache der zuständigen Amtsstelle, festzustellen, ob der ZV für die Realisierung der selbständigen Erwerbstätigkeit ein Hindernis darstellt.

¹³ Urteil des EVG vom 7.4.1999

K16 Massgebend für das Taggeld zur FsE ist nach wie vor die allgemeine Vermittlungsfähigkeit. Als ZV rechnet die Kasse das Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit an.

⇒ Beispiel:

Eine versicherte Person ist zu 100 % arbeitslos. Ihr Taggeld beläuft sich auf CHF 180. Sie arbeitet 2 Tage in der Woche in einem Supermarkt und erzielt so einen ZV. Die erwerbslose Person beantragt Taggelder zur FsE, ohne ihren ZV aufzugeben. Während der Planungsphase gewährt die ALK das normale Taggeld nach Abzug des ZV gemäss Art. 24 AVIG.

K17 Einkommen, das die versicherte Person während der Planungsphase erzielt und aus der geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit stammt, gilt nicht als ZV und geht vollumfänglich an die versicherte Person. Dies dürfte aber relativ selten vorkommen und nur sehr kleine Beträge betreffen, da die versicherte Person ja ihre selbständige Erwerbstätigkeit noch nicht aufgenommen hat.

DAUER DER LEISTUNGEN

K18 Art. 27 AVIG gewährt der versicherten Person eine Höchstzahl an Taggeldern, die von ihr innerhalb ihrer Rahmenfrist für den Leistungsbezug bezogen werden können.

K19 In Anwendung dieses Grundsatzes auf die Bestimmungen zur FsE soll eine versicherte Person innerhalb ihrer um zwei Jahre verlängerten RF im Umfang ihres Taggeldhöchstanspruchs entschädigt werden können.

K20 Die Beteiligung der ALV im Fall eines Konkurses mittels einer Deckung von 20 % des Verlustes bleibt vorbehalten.

Taggelder während der Planungsphase eines Projektes

K21 Während der Planungsphase können höchstens 90 Taggelder pro RF gewährt werden. Entschliessen sich mehrere versicherte Personen, gemeinsam ein einziges Projekt aufzubauen, so hat jede von ihnen Anspruch auf höchstens 90 Taggelder. Die Taggelder nach Art. 71a ff AVIG dürfen nur in den Grenzen der ordentlichen RF von zwei Jahren gemäss Art. 9 Abs. 1 AVIG ausgerichtet werden.

K22 Verbleibt bis zum Ende der ordentlichen Rahmenfrist weniger als die gesetzlich zulässige Höchstanzahl von 90 Taggeldern, können diese nur im Rahmen des Restanspruchs bewilligt werden.

K23 Die Anzahl Taggelder ist nach den Umständen jedes Einzelfalles festzusetzen. Sie werden nur für die Planungs- bzw. Vorbereitungsphase eines Projektes zur selbständigen Erwerbstätigkeit ausgerichtet. Nicht subventioniert wird die Startphase eines Unternehmens. Bei der Übernahme einer bereits bestehenden Firma und bei versicherten Personen, die in eine bereits bestehende Firma einsteigen wollen, können grundsätzlich keine Taggelder ausgerichtet werden.

K24 Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann ein zweites Gesuch um Taggelder im Rahmen der ordentlichen RF bewilligt werden. Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die zuständige Amtsstelle in einer ersten Verfügung nicht die Höchstzahl an Taggeldern gewährt hat und die versicherte Person sich entschieden hat, ihr erstes Projekt nicht weiter zu verfolgen und statt dessen ein anderes Projekt vorzubereiten. In einem solchen Fall beginnt hinsichtlich des zweiten Gesuches ein neues Verfahren, wobei die

Anzahl von 90 Taggeldern, einschliesslich der bereits ausbezahlten gemäss dem bewilligten ersten Gesuch, nicht überschritten werden darf.

Übernahme von 20 % des Verlustrisikos durch die Arbeitslosenversicherung

- K25** Für die Festlegung des Zeitraums gilt für die ALV wie für die gewerblichen Bürgschaftsorganisationen eine Frist von 10 Jahren.
- K26** Diese Frist beginnt mit dem positiven Entscheid der zuständigen Bürgschaftsorganisation hinsichtlich der Übernahme des Verlustrisikos zu laufen.
- K27** Das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen und die Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen sind die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der gewerblichen Bürgschaftsorganisationen.

HÖHE DER LEISTUNGEN BEI EINER VERLUSTRIKOGARANTIE

- K28** Die ALV kann 20 % des Verlustrisikos für eine im Rahmen des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen gewährte Bürgschaft übernehmen (Art. 71a Abs. 2 AVIG). Nach Art. 6 Abs. 1 dieses Gesetzes darf die zu verbürgende Schuld CHF 500 000 nicht übersteigen. Das bedeutet, dass die finanzielle Leistung der ALV im Verlustfall 20 % von CHF 500 000 betragen kann, also maximal CHF 100 000.

⇒ Beispiel:

Wenn der Maximalbetrag von CHF 500 000 durch eine Bürgschaft sichergestellt wurde, wird der Organisation im Verlustfall von der Eidgenossenschaft ein Betrag von 65 % des erlittenen Verlustes vergütet (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes), also CHF 325 000. Der Fonds der ALV trägt 20 % des eingetretenen Verlustes, also CHF 100 000. Der Rest des Verlustes von CHF 75 000 geht zu Lasten der Bürgschaftsorganisation.

ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BEZUG VON TAGGELDERN

Taggelder

- K29** Die folgenden formellen und materiellen Bedingungen nach Art. 59 Abs. 3, Art. 71b AVIG und Art. 95b AVIV müssen erfüllt sein, damit Taggelder ausgerichtet werden können:
- K30** Die versicherte Person muss die Voraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen, insbesondere diejenige der Vermittlungsfähigkeit.
- K31** Vermittlungsunfähigkeit kann nicht durch eine rückwirkende Verfügung legitimiert werden, wenn sie darauf zurückzuführen ist, dass die versicherte Person bereits mit der Planungsphase begonnen hat, ohne innert nützlicher Frist ein Gesuch auf FsE eingereicht zu haben.

- K32** Die versicherte Person muss ein schriftliches Gesuch einreichen, welches Informationen über ihre beruflichen Kenntnisse enthalten muss.
- K34** Das Gesuch muss einen Nachweis über angemessene Kenntnisse in der Geschäftsführung enthalten, zum Beispiel durch Vorbereitungskurse zur FsE, welche die Kantone für arbeitslose Personen organisieren.
- K35** Wenn alle anderen Voraussetzungen mit Ausnahme derjenigen unter K34 erfüllt sind, kann die zuständige Amtsstelle das Gesuch unter der Auflage gutheissen, dass die versicherte Person einen Kurs besucht, der es ihr ermöglicht, die erforderlichen Kenntnisse zu erwerben. Die zuständige Amtsstelle kann den Besuch eines bestimmten Kurses zwingend vorschreiben.
- K36** Das Gesuch muss Angaben zum Grobprojekt enthalten, insbesondere :
- a. Ein Konzept zur selbständigen Geschäftstätigkeit, das Angaben über die personelle Organisation, Logistik, Infrastruktur, Lokalitäten, Rechtsform und den Ort des Sitzes der Unternehmung machen muss. Wenn der Sitz der Unternehmung im Ausland vorgesehen ist und Geschäfte mit der Schweiz abgewickelt werden sollen (z.B. Kauf oder Verkauf von Waren in der Schweiz), kann die zuständige Amtsstelle nur die Ausrichtung von Planungstaggeldern verfügen. Eine Übernahme des Verlustrisikos ist ausgeschlossen. In einem solchen Fall kann die Planungsphase im Ausland stattfinden, sofern die versicherte Person während dieser Dauer ihren Wohnsitz in der Schweiz hat.
 - b. Über das Produkt oder die Dienstleistung, welche die versicherte Person zu entwickeln und zu vermarkten beabsichtigt. Das Produkt muss summarisch umschrieben und die entsprechenden Gesetzesbestimmungen müssen respektiert werden.
 - c. Über die möglichen Absatzmärkte unter Berücksichtigung der schon bestehenden Konkurrenz. Befinden sich die vorgesehenen Absatzmärkte vorwiegend im Ausland, hat sich die versicherte Person über zusätzliche wirtschaftliche und juristische Kenntnisse der entsprechenden Länder auszuweisen.
 - d. Über den Kundenkreis.
 - e. Über die Kosten und die Finanzierung des Projekts. Diese Aufstellung soll auch ungefähre Angaben über die Gesamtkosten zur Lancierung des Produktes oder der Dienstleistung machen. Was die Finanzierung des Projekts anbelangt, wird von der versicherten Person verlangt, dass sie die Finanzierungsquellen zur Realisierung ihres Projekts sowie bereits vorhersehbare erste Einkünfte aus dem Geschäftsbetrieb angeben kann.
 - f. Über den Stand des Projekts. Mit diesen Angaben kann sich die zuständige Amtsstelle über den aktuellen Stand des Projekts ins Bild setzen. Gestützt darauf kann dies auch als Richtlinie für die Ausrichtung der Anzahl Taggelder dienen.

Übernahme des Verlustrisikos

- K37** Wenn die versicherte Person ein Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos stellt, muss sie die für die Gewährung von Taggeldern erforderlichen Voraussetzungen erfüllen und dem Gesuch folgende Informationen beifügen:
- K38** Das Gesuch muss detaillierte Unterlagen über den Kapitalbedarf sowie über die Finanzierung während des ersten Geschäftsjahres enthalten.

- K39** Aus dem ausgearbeiteten Projekt der versicherten Person muss hervorgehen, dass mindestens eine Bank kontaktiert wurde und eine Grundzusage für einen Kredit, unter Vorbehalt der Gewährung einer Bürgschaft durch eine Bürgschaftsorganisation, vorliegt.

ANTRAGSVERFAHREN

Taggelder

Art. 71b Abs. 1 AVIG; Art. 95b AVIV

- K40** Der versicherten Person können Planungstaggelder nur innerhalb der ordentlichen Leistungsrahmenfrist im Rahmen ihres Taggeldanspruchs von maximal 90 Tagen gewährt werden.
- K41** Es wird der versicherten Person, welche die Höchstzahl an Taggeldern beziehen will, empfohlen, das Gesuch um Taggelder spätestens 22 Wochen vor Ablauf der ordentlichen RF bei der zuständigen Amtsstelle ihres Wohnortes einzureichen (18 Wochen [90 Tage] für die Höchstzahl an Taggeldern plus 4 Wochen für die Behandlung und den Entscheid der zuständigen Amtsstelle).
- K42** Die notwendigen sowie die durch die zuständige Amtsstelle zusätzlich einverlangten Unterlagen müssen dem Gesuch beigelegt sein.
- K43** Versicherte Personen, die während der Wartezeit nach Art. 18 Abs. 1 AVIG um Planungstaggelder nachsuchen, müssen diese Wartezeit vorschriftsmässig bestehen. Die Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern ist erst nach Ablauf dieser Wartezeit zu erlassen.
- K44** Die kantonale Amtsstelle entscheidet innert vier Wochen nach Eingang des Gesuchs, ob Taggelder ausgerichtet werden und setzt deren Anzahl fest (Art. 95b Abs. 2 und 3 AVIV). Sie kann bei Bedarf später ein zweites Mal FsE-Massnahmen gewähren. Beide FsE-Verfügungen zusammen dürfen aber 90 Taggelder nicht überschreiten und müssen innerhalb der ordentlichen RF für den Leistungsbezug abgewickelt werden.
- K45** Bei positivem Entscheid schickt die zuständige Amtsstelle eine Kopie ihrer Verfügung an die ALK der versicherten Person und gibt die entsprechenden Daten zu Händen der Ausgleichsstelle ins AVAM ein.

Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95c AVIV

- K46** Diese Variante ist für versicherte Personen vorgesehen, die bereits über ein ausgearbeitetes Projekt verfügen und deshalb keine Planungsphase mehr benötigen, jedoch von den unter K25 ff. beschriebenen Leistungen profitieren wollen.
- K47** Die versicherte Person, die von der Übernahme des Verlustrisikos profitieren will, hat das Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos ohne Taggelder innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen (Verwirkungsfrist).

- K48** Das Gesuch muss die Voraussetzungen nach K37 ff. erfüllen.
- K49** Die zuständige Amtsstelle prüft die Anspruchsvoraussetzungen nach K06 - K12 und unterzieht die eingereichten Unterlagen einer formellen Prüfung.
- K50** Die zuständige kantonale Amtsstelle prüft das Gesuch, erlässt eine Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation und übermittelt die Unterlagen der zuständigen Bürgschaftsorganisation zur materiellen Prüfung.
- K51** Die Originalverfügung wird der versicherten Person schriftlich eröffnet. Eine Kopie der Verfügung mit dem Gesuch der versicherten Person übermittelt die zuständige Amtsstelle der zuständigen Bürgschaftsorganisation zwecks materieller Prüfung des ausgearbeiteten Projektes.
- K52** Die zuständige Bürgschaftsorganisation entscheidet innert vier Wochen nach Zustellung des Gesuches, informiert die versicherte Person über ihren Entscheid und stellt eine Kopie des Entscheides der zuständigen Amtsstelle zu.
- K53** Der Entscheid der Bürgschaftsorganisation ist nicht anfechtbar.
- K54** Ein positiver Entscheid der Bürgschaftsorganisation bedeutet, dass sie im Verlustfall die unter K28 beschriebenen Leistungen gewährt.
- K55** Im Falle eines positiven Entscheides der Bürgschaftsorganisation erlässt die zuständige Amtsstelle anschliessend eine Verfügung betreffend die Übernahme von 20 % des Verlustrisikos für ein Projekt zur selbständigen Erwerbstätigkeit.
- K56** Die verbürgten Darlehen und Kredite sind seitens der versicherten Person so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von 10 Jahren (Art. 6 der Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen) zu amortisieren. Dieser Wortlaut ist in die obengenannte Verfügung aufzunehmen.

Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern

Art. 71b Abs. 2 AVIG; Art. 95d AVIV

- K57** Die versicherte Person muss die Voraussetzungen für die Ausrichtung von Taggeldern erfüllen.
- K58** Sie hat innert der ersten 19 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Amtsstelle ein Gesuch um Übernahme des Verlustrisikos mit Taggeldern einzureichen. Auch in diesem Fall handelt es sich um eine Verwirkungsfrist.
- K59** Die zuständige Amtsstelle prüft das Gesuch und erlässt eine Verfügung.
- K60** Innert der ersten 35 Wochen kontrollierter Arbeitslosigkeit hat die versicherte Person der zuständigen Bürgschaftsorganisation ein ausgearbeitetes Projekt zur materiellen Prüfung einzureichen und legt dabei die zustimmende Verfügung der zuständigen Amtsstelle, zwecks Kontrolle durch die Bürgschaftsorganisation, bei.
- K61** Die obengenannten Fristen sind Maximalfristen. Dennoch ist es möglich, diese um zwei Wochen zu verlängern, um zu vermeiden, dass die versicherte Person ihr Recht auf Entschädigung vor Ablauf dieser Fristen verliert.

K62 Das weitere Verfahren gestaltet sich analog zu den K52-K56.

GEBÜHREN FÜR DIE PRÜFUNG DER PROJEKTE DURCH DIE BÜRGSCHAFTSORGANISATIONEN

K63 Der Verwaltungskostenbeitrag für die Prüfung der Projekte zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit durch die Bürgschaftsorganisationen beträgt pro Gesuch CHF 1000.

K64 Am Ende des Kalenderjahres reichen die Bürgschaftsorganisationen der Ausgleichsstelle (SECO/TCAM) ein Gesuch um Übernahme der während des Jahres angefallenen Prüfungskosten sowie der Verlustanteile unter Vorlage einer Schlussabrechnung ein, aus der auch die Wiedereingänge hervorgehen. Die Ausgleichsstelle prüft das Gesuch und die mitgelieferten Unterlagen und erlässt zu Handen der Bürgschaftsorganisationen einen Schlusszahlungsentscheid.

REGELUNG IM VERLUSTFALL

K65 Das Verfahren bezüglich Rückzahlung der Beträge an die Bürgschaftsorganisationen wird über die Ausgleichsstelle geregelt.

K66 Im Verlustfall verringert sich der Anspruch der versicherten Person um den vom Fonds der Arbeitslosenversicherung bezahlten Betrag.

KURSE FÜR ZUKÜNFTIGE SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Kurse vor der Planungsphase

K67 Bevor die versicherte Person das Gesuch um Ausrichtung von Taggeldern einreicht, kann ihr die zuständige Amtsstelle Kurse genehmigen. Die zuständige Amtsstelle befindet in jedem konkreten Einzelfall über die Anzahl und Dauer der zu genehmigenden Kurse. Diese Kurse sind somit kein formeller Teil der Planungsphase gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG.

Kurse während der Planungsphase

K68 Während der Planungsphase kann der versicherten Person die Teilnahme an Kursen genehmigt werden, wenn diese in einem direkten Zusammenhang mit der geplanten selbständigen Erwerbstätigkeit stehen. Es können keine Kurse der beruflichen Grundausbildung oder der allgemeinen beruflichen Weiterbildung, sondern nur Weiterbildungskurse genehmigt werden, die in Zusammenhang mit der selbständigen Erwerbstätigkeit stehen.

K69 Es steht der zuständigen Amtsstelle frei, auf dem Wege der Verfügung die Zahlung der Taggelder gemäss Art. 71a Abs. 1 AVIG während der Dauer des Kurses auszusetzen, damit die versicherte Person von der Planungsphase vollumfänglich profitieren kann. Während der Kursdauer bezieht die versicherte Person die gewöhnlichen ALV-

Leistungen. Nach Kursende kann der Rest der genehmigten Taggelder zur FsE bezogen werden.

ABSCHLUSS DER PLANUNGSPHASE UND RAHMENFRISTEN

Grundsatz

- K70** Der in der entsprechenden Verfügung bezeichneten Stelle ist nach Abschluss der Planungsphase, spätestens aber mit dem Bezug des letzten Taggeldes, schriftlich mitzuteilen, ob die versicherte Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht. Die Mitteilungspflicht obliegt der versicherten Person oder der Bürgschaftsorganisation, sofern die versicherte Person ihr ein Projekt zur Beurteilung vorgelegt hat.
- K71** Nimmt die versicherte Person nach Bezug des letzten Taggeldes eine selbständige Erwerbstätigkeit auf, gilt im Falle einer Wiederanmeldung eine RF von vier Jahren (Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die Taggelder dürfen insgesamt die Höchstzahl nach Art. 27 AVIG nicht übersteigen (Art. 71d Abs. 2 AVIG). Die verlängerte RF wird jedoch durch eine neue RF ersetzt, wenn nach Ausschöpfung des Taggeldhöchstanspruchs die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen RF für den Leistungsbezug erfüllt sind (Art. 95e Abs. 3 AVIV).

Verfahren

- K72** Bei der Ausrichtung von Taggeldern
- a. Nach Abschluss der Planungsphase meldet die versicherte Person der in der Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern bezeichneten Stelle schriftlich, ob sie die geplante selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder nicht.
 - b. Die zuständige Amtsstelle leitet die positive Meldung an die ALK der versicherten Person weiter.
 - c. Wer nach Abschluss der Planungsphase die selbständige Erwerbstätigkeit nicht aufnimmt und wieder Leistungen der ALV beanspruchen will, darf im Bereich seines geförderten Projekts keinen ZV erzielen. Das Projekt muss als ZV definitiv aufgegeben werden.
- K73** Bei Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation ohne Taggelder ist die Bürgschaftsorganisation verpflichtet, der in der Verfügung betreffend Weiterleitung an die Bürgschaftsorganisation bezeichneten Stelle schriftlich zu melden, ob die versicherte Person die Selbständigkeit aufnimmt oder nicht. Im Falle einer Wiederanmeldung werden der ursprünglichen RF bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit von der ALK zwei zusätzliche Jahre angehängt. Das Gleiche gilt bei der Übernahme des Verlustrisikos durch eine Bürgschaftsorganisation mit Taggeldern.

WIEDERANMELDUNG BEI DER ALV

- K74** Die versicherte Person, die sich wieder arbeitslos meldet und erneut Leistungen der ALV beziehen möchte, kann auf dem Gebiet des unterstützten Projekts keinen ZV erzielen und muss diese Tätigkeit definitiv aufgeben.

K75 Hingegen kann eine versicherte Person, die dank der FsE vollständig aus der Arbeitslosigkeit herausgefunden hat und später feststellt, dass ihre selbständige Erwerbstätigkeit nur in Teilzeit ausgeführt werden kann, in Analogie zu AVIG-Praxis ALE B238, sich für die nicht für die selbständige Erwerbstätigkeit genutzte Restarbeitsfähigkeit wieder arbeitslos melden.

Vor der Anwendung von K75 muss ein angemessener Zeitraum verstrichen sein. Die kantonale Behörde hat zu prüfen, weshalb die Arbeitslosigkeit nicht vollständig beendet werden konnte, obwohl die versicherte Person nach der Planungsphase entschlossen war, eine selbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Die Bestimmungen von AVIG-Praxis ALE B238 sind anzuwenden.

AVIG-Praxis ALE B268 ist nicht mehr anwendbar.

K76 Die versicherte Person hat insgesamt nur Anspruch auf die in Art. 27 AVIG festgesetzte Höchstzahl an Taggelder (Art. 71d Abs. 2 AVIG).

K77 Die verlängerte Rahmenfrist wird durch eine neue Rahmenfrist ersetzt, sobald die versicherte Person, die ihren Taggeldhöchstanspruch ausgeschöpft hat, die Voraussetzungen für die Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für den Leistungsbezug erfüllt.

KONTROLLFREIE TAGE NACH ART. 27 AVIV

K78 Mit der Ausrichtung von Planungstaggeldern kann ein Anspruch auf kontrollfreie Tage nach Art. 27 AVIV erlangt werden.

K79 Während der Massnahme ist es den Versicherten grundsätzlich nicht gestattet, kontrollfreie Tage zu beziehen. Ansonsten hätte dies eine unerwünschte Verlängerung der Planungsphase zur Folge.

SISTIERUNG DER TAGGELDER BEI KRANKHEIT, UNFALL, MILITÄR- UND ZIVILSCHUTZDIENST

K80 Es erfolgt eine Sistierung der Ausrichtung von Taggeldern (d.h. eine entsprechende Verlängerung der Planungsphase innerhalb der ordentlichen RF), wenn die Krankheit, der Unfall oder der Militär- /Zivilschutzdienst die versicherte Person hinderte, ihre Projektvorbereitungen innert der vorgesehenen Frist zu beenden. Eine diesbezügliche Arbeitsunfähigkeit muss der ALK mittels Arztzeugnis nachgewiesen werden.

K81 Hinweis: Die Meldepflicht der versicherten Person gegenüber der Kasse im Falle dieser Ereignisse muss als Zusatz in die Verfügung betreffend Ausrichtung von Taggeldern aufgenommen werden.

Anwendung von Art. 28 AVIG im Falle von Arbeitsunfähigkeit

K82 Während der Zeit ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die versicherte Person im Rahmen ihrer Anspruchsberechtigung das Recht auf Entschädigung im Sinne von Art. 28 AVIG. Für die Anwendung von Art. 28 AVIG stützen sich die kantonalen Amtsstellen auf C166 bis C187 AVIG-Praxis ALE.

EINSTELLUNG IN DER ANSPRUCHSBERECHTIGUNG

- K83** Das AVIG regelt die Einstellung in der Anspruchsberechtigung im Falle der Nichtaufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Art. 30 Abs. 1 Bst. g AVIG. Die Dauer der Einstellung ist proportional zum Verschulden, darf jedoch 25 Tage nicht überschreiten.
- K84** Die versicherte Person trifft ein Verschulden, wenn man von ihr, nach den Umständen des Einzelfalles und nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge, ein bestimmtes Verhalten, eine bestimmte Handlung oder eine Leistung erwarten darf, die sie nicht vornimmt, obwohl es ihr objektiv möglich gewesen wäre.